

# kriens

## Merkblatt

## Krankheits- und Behinderungskosten Geltendmachung Ergänzungsleistungen (EL)

Personen mit einem Anspruch auf EL können sich zusätzlich zu den jährlichen Ergänzungsleistungen Krankheits- und Behinderungskosten rückerstatten lassen. Die Kosten werden aber nur dann vergütet, wenn sie nicht bereits durch eine Versicherung (Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder Invaliditätsversicherung usw.) gedeckt sind.

Personen mit einem Anspruch auf EL können nachfolgende Kosten rückerstatten lassen:

- Kostenbeteiligung (Selbstbehalt und Franchise) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ohne Zusatzversicherung) bis zum Betrag von jährlich Fr. 1'000.00;
- Zahnärztliche Behandlung (einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung). Es kann nur ein Taxpunktwert von 1.0 vergütet werden. Liegen die Kosten für eine Zahnbehandlung voraussichtlich höher als Fr. 600.00, so ist durch die Zahnarztpraxis vorgängig ein Kostenvoranschlag, das Formular Sozialzahnmedizin und vorhandene Röntgenbilder der Ausgleichskasse zur Beurteilung einzureichen;
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause (z.B. Spitex) oder in Tagesstätten (z.B. Brändi, SSBL, Novizonte);
- Transporte zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort. Tagesstrukturen sind dem medizinischen Behandlungsort gleichgestellt;
- Mehrkosten für eine ärztlich verordnete, lebensnotwendige Diät;
- Kosten für Hilfsmittel;
- ärztlich verordnete Bade- und Erholungskuren.



Die Rückvergütung der Krankheits- und Behinderungskosten muss innert **fünfzehn Monaten** seit der Rechnungsstellung bei der zuständigen EL-Stelle beantragt werden. Die Krankheits- und Behinderungskosten sowie die Kosten für Hilfsmittel können nur für jenes Jahr vergütet werden, in dem die Behandlung oder der Kauf stattgefunden hat. Als Beistandsperson ist es Ihre Pflicht, diese Rückvergütung zu beantragen. Hierzu schicken Sie die Leistungsabrechnungen der Krankenkasse sowie die diesbezügliche Rechnung z.B. Transportkostenabrechnung, Zahnarztrechnung (mit Ausnahme der Arztrechnungen) regelmässig (quartalsweise) an die zuständige Ausgleichskasse/Abteilung Ergänzungsleistungen ein.

Sollten die Kosten nicht vollumfänglich durch die EL gedeckt sein, ist ein Gesuch um Kostenübernahme bei der Pro Infirmis, Pro Senectute oder Winterhilfe zu prüfen. Diesbezüglich wird auf das Merkblatt Gesuche verwiesen.

### Für weitere Informationen:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kriens-Schwarzenberg  
Fachstelle Privatbeistandspersonen  
Stadtplatz 1, 6010 Kriens

Telefon +41 41 329 63 91  
privatbeistandspersonen@kriens.ch

[kriens.ch/privatbeistandspersonen](https://www.kriens.ch/privatbeistandspersonen)